



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 13
Bayreuth, 18. Dezember 2001

Seite 193

Weihnachts- und Neujahrsgruß

In diesen Tagen des ausklingenden Jahres 2001 rücken die Bilder der verheerenden Terrorattacken in Amerika wieder verstärkt in unser Bewusstsein. Auch heute noch gelingt es uns nur sehr schwer, wieder neue Hoffnung und Zuversicht aufzubauen. In Oberfranken sind wir von großen Katastrophen verschont geblieben. Dafür sind wir dankbar. Der Krieg in Afghanistan und die jüngsten schweren Unruhen im Nahen Osten führen uns jedoch täglich vor Augen, wie verletzlich Frieden und Freiheit sind. Dies erfüllt uns auch in Oberfranken mit Sorge. Wir hoffen, dass politische Entscheidungen getroffen werden, die von Vernunft und Besonnenheit in der Verantwortung für die übrige Welt getragen sind.

Die Entwicklung darf jedoch nicht dazu beitragen, dass Hoffnungslosigkeit, Angst und Misstrauen gegenüber fremden Kulturen unser Leben bestimmen. Eine gedeihliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung kann immer nur dann stattfinden, wenn es uns möglich ist, demokratisch und weltoffen miteinander umzugehen. Dazu gibt es keine Alternative. Obwohl auch in Oberfranken viele Kulturen in unmittelbarer Nachbarschaft leben, gelingt es uns noch viel zu selten, Einblick in das Leben und Fühlen der Bürger aus anderen Kulturkreisen zu finden. Uns allen -unabhängig von Religion und Herkunft- liegt an einem friedvollen Miteinander. Dieses Ziel zu verwirklichen kann auf Dauer nur gelingen, indem wir mit Interesse und Unvoreingenommenheit aufeinander zugehen und andere Religionen und Überzeugungen gelten lassen.

Für Oberfranken war es ein ereignisreiches Jahr: Leider wurde der Wunsch, dass der Automobilhersteller BMW ein neues Fertigungswerk in Oberfranken errichtet, nicht erfüllt. Auch die Krise der Schmidt-Bank als ein mit oberfränkischen Betrieben traditionell stark verbundener Finanzpartner hat uns deutlich vor Augen geführt, dass es verstärkter gemeinsamer Anstrengungen bedarf, um die wirtschaftliche Stabilität Oberfrankens dauerhaft zu sichern. Denn nur mit vereinten Kräften und in verlässlicher Partnerschaft lassen sich auf Dauer die heutigen komplexen Aufgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Region erfüllen.

Landesentwicklung und Umweltfragen

Nr. 820 - 3239 c

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete an den Euro

Vom 10. Dezember 2001

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 9. September 2001 (BGBl I S. 2331) in Verbindung mit Art. 35 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch § 54 des 2. Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen

1. Die Verordnung über die Sicherung des in den Gemarkungen Schoßaritz (Landkreis Forchheim), Wolfsberg und Obertrubach (beide Landkreis Pegnitz) gelegenen Wasserschutzgebiets für die auf dem Grundstück Fl.Nr. 386/3, Gemarkung Schoßaritz, gelegene Quelle der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe vom 6. November 1970 (RABl OFr. S. 111),
2. die Verordnung über die Sicherung des in den Gemarkungen Leupoldsgrün, Landkreis Hof, und Neudorf, Landkreis Naila, gelegenen Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes "Wasserleitung Leupoldsgrün-Lipperts" vom 10. August 1971 (RABl OFr. S. 104),
3. die Verordnung über die Wasserschutzgebiete in den Gemeinden Berg und Hadermannsgrün, beide Landkreis Hof, und in der Gemeinde Reizenstein, Landkreis Naila, für die Weimarquellen, für die Sinterrasenquellen (Quellen Nr. 2, 4 und 5) und für den Tiefbrunnen I der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Issigau vom 2. Mai 1972 (RABl OFr. S. 54),
4. die Verordnung der Regierung von Oberfranken über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schneckenlohe, Landkreis Kronach, Mödlitz, Landkreis Coburg, und Marktgraitz, Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schneckenlohe, Landkreis Kronach, vom 14. Juni 1972 (RABl OFr. S. 89),

5. die Verordnung der Regierung von Oberfranken über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Langenbach und Dürrenwaid (beide Landkreis Hof) und Langenbacher Forst (Landkreis Kronach) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heinersberg (Landkreis Kronach) vom 1. September 1972 (RABl OFr. S. 120),
6. die Verordnung der Regierung von Oberfranken über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Ebersdorf b. Coburg (Landkreis Coburg) und Buch a. Forst (Landkreis Lichtenfels) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Frohnlach vom 4. Juli 1973 (RABl OFr. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1980 (RABl OFr. S. 2),

werden wie folgt geändert:

In § 8 werden jeweils die Worte "10.000,00 Deutsche Mark" durch die Worte "50.000,00 Euro" ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bayreuth, 10. Dezember 2001

Regierung von Oberfranken

Hans Angerer

Regierungspräsident

Nr. 820 - 8622

Verordnung zur Anpassung von Verordnungen über Naturschutzgebiete an den Euro

Vom 22. Oktober 2001

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Änderung von Naturschutzgebietsverordnungen

1. Die Verordnung der Regierung von Oberfranken und Mittelfranken über das Naturschutzgebiet "Luisenburg", Lkr. Wunsiedel, vom 19. Oktober 1938 (RegAnz Ausg. 299) und Bekanntmachung vom 8. September 1950 (BayBSV II S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490),